

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745 Amtsblatt der Freien Universität Berlin

14/2018, 4. April 2018

**INHALTSÜBERSICHT** 

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

284

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBI. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert am 19. Dezember 2017 (GVBI. 695), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

## § 2 Studienplätze und Bewerbung

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung zu stellen. Soweit die Freie Universität Berlin zur Unterstützung der Antragstellung und Erfassung von Anträgen ein elektronisches System bereitstellt (Online-Bewerbung), ist die Nutzung eines solchen Systems durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ausgestaltung der maßgeblichen Bedingungen verpflichtend.

- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber geben in der Bewerbung an, für welchen der zwei Studienschwerpunkte sie sich bewerben.
- (4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.
- (7) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums in Psychologie. Von den Studienleistungen des qualifizierenden Hochschulabschlusses müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Statistik, mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Klinische Psychologie, mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Psychologische Diagnostik, mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sowie mindestens 5 Leistungspunkte aus einem weiteren Anwendungsfach der Psychologie nachgewiesen werden.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung

<sup>\*</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. März 2018 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. März 2018 bestätigt worden.

für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

## § 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

- (1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.
  - (2) Die Auswahl erfolgt nach
- 1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
- einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BerlHZG).
- 3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).
- (3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.
- (4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:
- a) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten (LP) aus den Bereichen Forschungsmethoden, Empirisch-experimenteller Praktika und Psychologischer Diagnostik,
- b) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 7 Leis-

- tungspunkten (LP) aus dem Bereich Gesundheitspsychologie
- (6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:
- a) einmalig 14 Auswahlpunkte für den Nachweis einer studienbegleitenden Tätigkeit mit Fachbezug zum Studienschwerpunkt von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Gesamtstundenumfang von mindestens 200 Stunden,
- b) einmalig 6 Auswahlpunkte für den Nachweis eines studienbegleitenden Auslandsaufenthalts während des für den Masterstudiengang qualifizierenden ersten Studiengangs von mindestens einem Semester Dauer.
- (7) Leistungen, die für ein Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2, 3 in Anrechnung gemäß Abs. 5 und 6 gebracht wurden, können nicht für ein anderes Auswahlkriterium eingebracht werden.
- (8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### § 5 Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8a BerlHZG ermittelt.

### § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschul-

#### **FU-Mitteilungen**

abschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

## § 7 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestands-

kraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 30. April 2014 (FU-Mitteilungen 13/2014, S. 154) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4):

## Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

#### **FU-Mitteilungen**

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de
Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

ISSN: 0723-0745